

## Besucherinformation Wohngemeinschaften, Stand 22.11.2021

Liebe Besucher\*innen der Wohngemeinschaften,

aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage gelten für den Besuch der Wohngemeinschaften in Böbingen und Sindelfingen folgende Regelungen:

### 1. **Anmeldung**

Wenn Sie die Wohngemeinschaft besuchen möchten, müssen Sie sich an der Pforte anmelden. Sollte die Pforte nicht besetzt sein, können Sie die Mitarbeiter\*innen über eine Klingel rufen.

#### Bitte beachten Sie:

Wir können niemanden freistellen um Besucher zu empfangen. Ihr Klingelsignal läuft daher bei den diensthabenden Mitarbeiter\*innen auf. Sobald sie Zeit haben, werden sie Sie an der Pforte empfangen.

Das Betreten der Wohngemeinschaft ohne persönlichen Kontakt mit unseren Mitarbeiter\*innen an der Pforte ist zu jederzeit untersagt.

### 2. **Corona-Schnelltest bei jedem Besuch erforderlich**

Unabhängig des Impf- und Genesungsstatus darf die Wohngemeinschaft nur mit einem maximal 24-Stunden alten Schnelltest oder einem maximal 48-Stunden alten PCR-Test betreten werden.

Das Testergebnis muss vor Betreten der Wohngemeinschaft vorgezeigt und von uns dokumentiert werden.

Sollten Sie beim Besuch keinen aktuellen Test vorweisen können, so können wir Ihnen einen Test im Rahmen des Testkonzepts anbieten.

#### Bitte beachten Sie:

Kontrolle, Dokumentation oder gar Durchführung von Tests sind für uns eine erhebliche Belastung, die wir zusätzlich zum Alltagsgeschäft zu leisten haben.

Kommen Sie daher wenn möglich immer mit einem aktuellen Test.

Sollten Sie einen Test von uns benötigen, so stimmen Sie Ihren Besuchswunsch bitte mit uns ab. Wir können Ihnen dann gleich eine „Testzeit“ zuweisen.

**In jedem Falle müssen Sie jedoch mit Wartezeiten an der Pforte rechnen, da auch nur bestimmte Mitarbeitende berechtigt sind Tests anzubieten.**

Von der Testpflicht befreit sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

### 3. **Händedesinfektion vor Betreten der Wohngemeinschaft**

Vor Betreten der Wohngemeinschaft müssen Sie sich die Hände desinfizieren.

### 4. **Maskenpflicht (FFP-2-Maske)**

Während des gesamten Besuchs in der Wohngemeinschaft gilt eine FFP-2-Maskenpflicht. Diese gilt auch in den individuellen Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und in den Fluren.



VK Förderung von Menschen  
mit Behinderung

5. **Abstandsgebot**  
Das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Personen ist zu jeder Zeit einzuhalten
  
6. **Kontaktnachverfolgung**  
Jede Besucher\*in muss zur Kontaktverfolgung Ihre Daten hinterlassen.  
Hierzu müssen sie sich in die Listen an der Pforte eintragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Fäsing  
Geschäftsführung

VK Förderung von Menschen  
mit Behinderungen gGmbH

Eschenriedstraße 42  
71067 Sindelfingen

Kontakt:  
Telefon: 07031 / 70 80 0  
Telefax: 07031 / 70 80 50

info@vk-sindelfingen.de  
www.vk-sindelfingen.de

Geschäftsführer:  
Jens Fäsing

Vorsitz Verwaltungsrat:  
RA Joachim W. Klenk

Gerichtsstand:  
Registergericht  
Amtsgericht  
Stuttgart  
HRB 244061  
Steuernummer  
56002/20102

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Böblingen  
IBAN: DE78 6035 0130 0003 1504  
69

Vereinigte Volksbank AG  
IBAN: DE91 6039 0000 0419 4640  
00



DER PARITÄTISCHE  
UNSER SPITZENVERBAND